Stefan Link

«DOLOS» UND «WOIKEUS» IM RECHT VON GORTYN

«Es ist nicht ganz leicht, sich aus alldem ein Bild zu machen» – mit diesem Seufzer leitete vor 25 Jahren Fritz Gschnitzer seinen Versuch ein, Ordnung in das Durcheinander zu bringen, das unsere Quellen zu den grundlegenden Strukturen der Unfreiheit in den dorischen Städten Kretas hinterlassen 1. Zu vielfältig ist das Bild, das sie zeichnen, und zu spannungsvoll der Widerspruch zwischen einzelnen ihrer Aussagen, als daß die Diskussion seitdem erloschen wäre; nach wie vor stehen sich hier die verschiedensten Vorstellungen gegenüber. Die vorliegende Studie versucht, in diesem spannungsreichen Dickicht nur eine einzige, zudem eng begrenzte Frage zu beantworten: Zerfiel die unfreie Bevölkerung in den dorisch-kretischen Städten der klassischen Zeit 2 in rechtlich voneinander zu unterscheidende Gruppen - sei es, daß Teile dieser unfreien Bevölkerung einen anderen personalrechtlichen Status genossen als andere, sei es, daß sie verschiedenen Arten von Herren gehörten (wie etwa einem privaten Herrn im Gegensatz zu der gesamten Stadt, der Gemeinschaft aller Bürger)? Oder ist es richtiger, die unfreie Bevölkerung, jedenfalls aus juristischem Blickwinkel, als Einheit zu begreifen, wie

¹ Gschnitzer (1976), S. 77.

² Es geht also, um dies von vornherein klarzustellen, nur um die Unfreien, die in den Städten und auf dem zu ihnen gehörenden Land lebten; nicht aber geht es um die Bevölkerung fremder Städte, die von einem ihrer Nachbarn irgendwann im Laufe der Geschichte einmal mehr oder weniger tief in politische, wirtschaftliche und rechtliche Abhängigkeit oder Unfreiheit gedrückt worden sein mag; zu diesem Phänomen s. Gschnitzer (1958) sowie neuerdings Perlman (1996), S. 237 ff.

etwa Aristoteles es tat, der sie mehrfach als «die Periöken» bezeichnete³, weil sie als landsässige Sklaven normalerweise nicht in der Stadt, sondern um sie herum siedelten ⁴, oder wie es auch in dem frühen Trinklied des Hybreas geschah 5, wo sie sich als «die Sklavenschaft», mnoia, finden, «die Sklavenschaft» über die er, der dorische Kriegsheld, dank seiner Waffen herrschte ⁶? – Die Quellen, mit deren Hilfe sich diese Frage beantworten läßt, sind nicht sehr zahlreich: Neben dem genannten Skolion des Hybreas aus dem 6. oder 5. Ih. v.Chr. findet sich eine Inschrift aus Eleutherna, die eine apamia nennt, in Gegensatz zur polis stellt 7 und hin und wieder zur Beantwortung der zentralen Frage herangezogen wurde 8 (während eine weitere Inschrift etwa derselben Zeit περίγοικοι, wahrscheinlich die aristotelischen Periöken, kennt ⁹). Darüber, ob diese beiden Begriffe jeweils die ganze oder nur einen Teil der gesamten Sklavenschaft der jeweiligen Städte bezeichneten 10, verlautet nichts; zur Fragestellung tragen sie daher allein aus eigener Kraft nicht bei. Sämtliche literarischen Quellen (mit Ausnahme des genannten Trinklieds) und fast alle übrigen epigraphischen Zeugnisse stammen aus hellenistischer Zeit und können daher allenfalls i.S. eines Ausblicks berücksichtigt werden, nicht aber die Grundlage für die Beurteilung der frühen und klassischen Verhältnisse bilden ¹¹.

Vor dem Hintergrund dieser lückenhaften Quellenlage ist die Rolle um so bedeutender, die eine herausragende Ausnahme spielt: das Große Gesetz von Gortyn. In den verschiedensten Zusammenhängen beschäftigt es sich mit den in und um Gortyn lebenden Unfreien – Unfreie, die es zudem unter zwei verschiedenen Bezeichnungen führt: bisweilen als *doloi*, andernorts als *woikeis*. Sollte es im Gortyn des 5. Jh. v.Chr. rechtlich voneinander zu unterscheidende Arten von Unfreien gegeben haben – so die (freilich nicht unbestrittene) methodische Annahme ¹² –, dann müßte sich diese Vielfalt irgendwie in der begrifflichen Zweiteilung widerspiegeln, derer sich der Gesetzgeber hier befleißigte, sei es, daß er unter den *doloi* und *woikeis* zwei komplementäre Gruppen verstand, die, zusammengenommen, die gesamte Sklavenschaft bildeten ¹³, sei es, daß er diese Gesamtheit aller Sklaven als *doloi* bezeichnete und in den *woikeis* eine Untergruppe, eine besonders abgegrenzte (und privilegierte) Teilgruppe aller Unfreien sah ¹⁴. Das Ziel der folgenden Ausführun-

³ Pol. 1269a38-40; 1272b18-19.

⁴ Vgl. Link (1994), S. 48.

⁵ Athen. 15,695f-696a.

⁶ Die sog. «Schuldsklaven» sind als Unfreie eigener Kategorie für die vorliegende Fragestellung unerheblich und können daher im weiteren unberücksichtigt bleiben.

⁷ IC II, Eleutherna 16,Ab,1.2.

⁸ So etwa Gschnitzer (1976), S. 78 f.

⁹ Zu IC IV 65,7-10 vgl. Willetts (1955), S. 38; Perlman (1996), S. 128 f.

¹⁰ Im ersten Fall könnte man sich etwa gedrängt sehen, den Ausdruck *apamia* mit den Unfreien in Zusammenhang zu bringen, die nach Sosikrates als «Aphamioten» genannte Privatsklaven den als «Mnoiten» bezeichneten gemeinschaftlichen Sklaven gegenübergestanden haben sollen; FGrHist 461 F 4.

¹¹ So aber (auf einem immerhin bemerkenswerten methodischen Niveau und mit wachsender Zuversicht) gefordert von Chaniotis (1997), S. 217: «... letztere Inschriften sind zwar hellenistischer Zeit, die entsprechenden Phänomene gehen jedoch auf die klassische Zeit zurück». Dazu vgl. allein Gehrke (1997), S. 24 Anm. 2.

¹² Anders Gschnitzer (1976), S. 19 Anm. 56: «Ich selbst bin zwar ... geneigt, die beiden Ausdrücke für rechtlich und sachlich (nicht stilistisch) gleichwertig zu halten, leugne aber keineswegs, daß es in Gortyn – auch zur Zeit des großen Gesetzes – rechtlich erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Sklavenkategorien gegeben hat». Und auch Zitelmann setzte bereits eine Untergliederung der Sklavenschaft voraus, die sich nicht mit der Unterteilung gedeckt habe, die das Große Gesetz von Gortyn traf: Bücheler - Zitelmann (1885), S. 64. Dagegen ist einzuwenden, daß, wenn man sich nicht an der terminologischen Unterscheidung des Großen Gesetzes orientieren will, jeder Beweis für die Annahme fehlt; dazu im folgenden.

¹³ So etwa DHR 423. Allerdings wird hier mit einer doppelten Verwendung des Wortes dolos gerechnet: Zum einen habe es als Gegenstück zu woikeus gedient; die beiden Begriffe zusammen hätten also die gesamte Sklavenschaft bezeichnet. Zum anderen und gleichzeitig habe es aber auch als Oberbegriff gedient, wie auch die im folgenden genannten Kommentatoren annehmen. Allerdings – so Dareste S. 424 – habe der Gesetzgeber auch auf der Ebene der Unterbegriffe dolos und woikeus unvermittelt gegeneinander ausgetauscht: Er habe sowohl den einen Begriff anstelle des anderen als auch den anderen anstelle des einen benutzt.

¹⁴ So etwa Baunack (1885), S. 146 f.; Kirsten (1936), S. 90, der feststellen zu können glaubt, daß *doloi* im Gesetz von Gortyn den Oberbegriff für Aphamioten und Mnoiten dargestellt habe; vgl. indessen auch ders., a.O. S. 97 f., 102 und *passim*. Ähnlich Guarducci, IC IV, S. 150. So auch Willetts (1955), S. 52 und *passim*; ähnlich auch Wolff (1960), S. 442, in seiner Rezension zu D. Lotze, *Metaxy eleutheron kai doulon*: «Die vom Verfasser im Anschluß an Lipsius aufgestellte Behauptung vollkommener Synonymität der Ausdrücke δόλος und ροικεύς entspricht also nicht der Wirklichkeit. Vielmehr bildete das erstere Wort den Oberbegriff, von dem sich ροικεύς als Bezeichnung einer Sondergruppe abhob. ... Sie nahmen den übrigen δόλοι gegenüber eine bevorzugte Stellung ein, insofern sie aller Wahrscheinlichkeit nach unveräußerlich und in gewissen Grenzen in ihrem Eigentum und ihrer Ehe geschützt waren». Vgl. Auch Metzger (1973), S. 102; v. Effenterre (1982), S. 36.

gen liegt in dem Nachweis, daß beide Annahmen falsch sind: *Doloi* und *woikeis* – das wird zu zeigen sein – waren vielmehr zwei synonyme Begriffe für ein und dieselbe Art von Unfreien ¹⁵; allein deshalb, weil sie Synonyme waren, konnte der Gesetzgeber frei zwischen ihnen wählen. Und weiterhin: Die Tatsache, daß er auch dort, wo er nachweislich alle Unfreien in den Blick nehmen mußte, die sich im Bereich der Stadt Gortyn aufhielten, allein zwischen diesen beiden Synonymen schwankte, beweist, daß es keine anderen Unfreien gab als eben sie; allein die bisweilen *doloi*, bisweilen *woikeis* genannten Unfreien bildeten die gesamte Sklavenschaft der Stadt ¹⁶.

Besonders illustrativ und daher gleich an den Anfang zu stellen ist ein Auszug aus den Strafbestimmungen zu Vergewaltigung und Ehebruch (col. 2,2-28)¹⁷. Sie lauten:

- (I.1) «Wenn jemand einen freien Mann oder eine freie Frau vergewaltigt, soll er 100 Statere verwirken ¹⁸ ...,
- (I.2) und wenn ein *dolos* einen freien Mann oder eine freie Frau, soll er das Doppelte verwirken,
- (I.3) und wenn ein Freier einen *woikeus* oder eine *woikea*, 5 Drachmen,
- (I.4) und wenn ein *woikeus* einen *woikeus* oder eine *woikea*, 5 Statere».

- (II.1) «Wenn ein freier Mann beim Ehebruch mit einer freien Frau ergriffen wird ..., soll er 100 Statere verwirken ...,
- (II.2) wenn ein *dolos* mit einer freien Frau, soll er das Doppelte verwirken,

(II.3) [fehlt]

(II.4) und wenn ein dolos mit einem dolos, fünf».

Fünf Argumente sind es, die hier – m.E. zwingend – belegen, daß dolos und woikeus beliebig austauschbare Bezeichnungen für Angehörige immer derselben Bevölkerungsgruppe waren.

Zum ersten: Der Gesetzgeber gestaltete die Klauseln zur Vergewaltigung und die zum Ehebruch so, daß sich eine exakte, eine Punkt für Punkt genaue und oben durch die Numerierung noch einmal hervorgehobene Parallelität ergab. Zunächst behandelte er die Verletzung eines bzw. einer Freien durch einen Freien, dann die eines oder einer Freien durch einen Unfreien ¹⁹, dann die eines oder einer Unfreien durch einen Freien ²⁰, und schließlich die eines oder einer Unfreien durch einen Unfreien. Woran aber orientierte er sich, als er diese parallele Reihung konstruierte? Die Antwort ist eindeutig: Offenbar an den gesellschaftlichen Gruppen, aus denen Täter und Opfer stammten. Vor diesem Hintergrund ist es höchst aufschlußreich, daß der Gesetzgeber im Falle der Vergewaltigung zwischen zwei Unfreien "woikeis" als Täter und Opfer ins Auge faßte, im Falle des Ehebruchs aber "doloi" – es ist ganz offensichtlich, daß er die Begriffe als Synonyme betrachtete.

Zum zweiten: Auch wenn man darauf verzichtet, die Parallelität zwischen den Klauseln zu betonen – allein schon die Bestimmungen zur Vergewaltigung lassen die Austauschbarkeit der Bezeichnungen

¹⁵ So bereits H. Lipsius (1909), S. 397-399; Kirsten (1936), S. 97 f., 102 und *passim*; Finley (1960), S. 168-172 («His [i.e. Lipsius"] arguments have never been effectively countered ...; they have merely been ignored, and an examination of the text shows that he was right»; S. 169); Link (1994), S. 31. Daß diese Grundannahme dort zu apodiktisch getroffen wurde, daß sie hätte hergeleitet werden müssen, wurde mehrfach moniert; vgl. etwa Luther (1997), S. 169. Dies holt die vorliegende Studie also gewissermaßen nach. Unbefriedigend erscheint indessen die nicht weniger apodiktische Gegenbehauptung, mit der Chaniotis dieses Problem in seiner Rezension gelöst zu haben glaubt: «Der Abschnitt über "die Bevölkerung" ... behandelt ... die alles andere als einheitliche rechtliche Kategorie der Unfreien ("Klaroten" nach Links irreführender Terminologie) ...»; Chaniotis (1997), S. 217. Vgl. dazu allein Kohler - Ziebarth (1912), S. 50: «Vergleichen wir mit diesen (scil. den i.w. von Athenaios überlieferten) Nachrichten der Alten das Gortynische Recht, so finden wir hier den Unterschied zwischen δοῦλος (Sklave) und οἰκεός (Häusler). Ersteres ist der Haus-, letzteres der Landsklave, also der eine der χροσώνητος, der andere der ἀπαμιώτης. Beide stehen einander im Rechte gleich ...».

¹⁶ Zu der besonderen Kategorie der Schuldsklaven s.o. Anm. 6.

¹⁷ Zu diesem gesamten Komplex zuletzt Maffi (1997c), S. 21-29.

¹⁸ Zu der Übersetzung «verwirken» vgl. Link (1994), S. 36 Anm. 124.

¹⁹ Zwischen diesen beiden Bestimmungen – für die vorliegende Argumentation überflüssig und daher ausgelassen – wandte er sich in beiden Fällen der Verletzung eines *apetairos* bzw. seiner Ehe durch einen Freien zu.

²⁰ Zuzugestehen ist, daß diese Konstellation im Falle des Ehebruchs nicht abgehandelt wird; die Bestimmung, die in II.3 zu erwarten wäre, fehlt. Doch bricht die Lükke, die dadurch in einer der beiden Parallelen entsteht, diese Parallelität an sich nicht auf; vielmehr überging der Gesetzgeber diesen Punkt im Falle des Ehebruchs nur deshalb, weil er in der Realität aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vorkam (vgl. Link [1994], S. 42 f.). Wie eng der Gesetzgeber an der Parallelität an sich festhielt, zeigt sich also daran, daß er unmittelbar im Anschluß an diese Lücke zu ihr zurückfand und der Vergewaltigung einer oder eines Unfreien durch einen Unfreien (= I.4) die Verletzung der Ehe zwischen Unfreien durch einen Unfreien (= II.4) zur Seite stellte.

deutlich werden. Welchen anderen Grund als diesen könnte der Gesetzgeber denn gehabt haben, als er im Falle der Vergewaltigung eines freien Mannes bzw. einer freien Frau einen dolos als Täter ins Auge faßte (I.2), im Falle der Vergewaltigung eines unfreien Mannes bzw. einer unfreien Frau, eines woikeus bzw. einer woikea, aber keinen dolos, sondern einen woikeus (I.4) 21? Sollen wir annehmen, ihm hätten zwei grundsätzlich und streng voneinander geschiedene Lebenswelten vor Augen gestanden: die Welt der woikeis, die auf dem Lande wohnten, und die der freien Bürger und ihrer doloi in der Stadt? Nur, wenn dem so gewesen wäre, hätte kein woikeus einen Freien vergewaltigen können – allerdings hätte in diesem Fall auch kein freier Mann dasselbe mit einem woikeus oder einer woikea tun können. Genau dies aber hielt der Gesetzgeber nach Klausel (I.3) für denkbar. Kurz: Allein schon die Gesetze zur Vergewaltigung sind in sich nur dann stimmig, wenn man mit einer beliebigen Austauschbarkeit der Bezeichnungen rechnet ²².

Zum dritten: Gesetzt den Fall. woikeis und doloi wären tatsächlich nicht Angehörige ein und derselben, sondern zweier verschiedener Bevölkerungsgruppen gewesen – hätten sie sich dann nicht auch gegenseitig irgendwie schädigen können müssen, sei es durch Vergewaltigung, sei es durch Ehebruch ²³? Jedenfalls fällt doch ins Auge, daß der Gesetzgeber diese beiden Fälle, Vergewaltigung und Ehebruch, bis hin zu der Auslassung im Falle von (II.3) penibel genau, sachgerecht und erschöpfend behandelte – eine so gravierende Konstellation aber soll er einfach vergessen haben 24? Oder sollen wir wirklich annehmen, der woikeus bzw. die woikea sei zwar gegen die Vergewaltigung durch einen Freien oder einen woikeus geschützt gewesen, ein dolos aber habe sich ihrer ungehindert bemächtigen dürfen? Sicher nicht, und daher müssen sämtliche woikeis ebenso doloi gewesen sein, wie auch umgekehrt alle doloi als woikeis bezeichnet werden konnten - nur, wenn die beiden Begriffe vollständig deckungsgleich waren, konnte es den speziellen Fall einer Schädigung des *woikeus* durch den *dolos* (oder umgekehrt) nicht geben ²⁵.

Zum vierten: Der Gesetzgeber betrachtete die Vergewaltigung und den Ehebruch zwar als zwei verschiedene Straftaten: hinsichtlich der Schwere der Tat aber machte er keinen Unterschied. Die beiden Missetaten schienen ihm vielmehr gleich schwer zu wiegen. Daher wollte er die Vergewaltigung eines freien Opfers durch einen freien Täter ebenso mit 100 Stateren geahndet sehen wie den Ehebruch zwischen Freien (= I.1/II.1), die Vergewaltigung durch einen Unfreien ebenso mit 200 Stateren wie den Ehebruch durch einen Unfreien (= I.2/II.2) usw. Unterschiedliche Strafsätze legte er dagegen je nach Personalstatus von Täter und Opfer fest; war der Täter ein Unfreier, schienen dem Gesetzgeber höhere Strafen angemessen, war der oder die Unfreie das Opfer, genügten geringere. Vor diesem Hintergrund ist auffällig, daß das Strafmaß im Falle der Vergewaltigung eines woikeus bzw. einer woikea durch einen woikeus exakt genauso hoch sein sollte wie in dem Fall, daß ein dolos die Ehe eines anderen dolos verletzte (= I.4/II.4) – offenbar galt nicht nur, wie auch in allen Vergleichsfällen, die Straftat als gleich schwer, sondern auch der personalrechtliche Status der Beteiligten in beiden Fällen als gleich ²⁶.

Und schließlich fünftens: Im Anschluß an die Strafbestimmungen zum Ehebruch wandte sich der Gesetzgeber den Verfahrensfragen zu, die der betrogene Ehemann ²⁷ bei der Ahndung des Ehebruchs

²¹ Die Parallelbestimmungen zum Ehebruch sprechen stets vom *dolos*.

²² Vgl. dazu bereits Finley (1960), S. 169: «All this is perfectly intelligible on the view that οἰκεύς equals δοῦλος; it becomes nonsense on the other view». Ähnlich jüngst wieder Lévy (1997), S. 31.

²³ So bereits Lotze (1959), S. 17 f.

²⁴ So jedoch (zweifelnd) Koerner (1993), S. 470.

²⁵ Wie künstlich die Vorstellung ist, sie seien nicht deckungsgleich gewesen, sondern als Ober- und Unterbegriff zu verstehen, wird in wenigen Zeilen, mit denen Wolff diese seine Auffassung zu verteidigen sucht, voll und ganz deutlich; Wolff (1960), S. 433 Anm. 17: «Eine gewisse Schwierigkeit», schreibt er, «bereitet II 9 f.: αὶ δέ κα ροικεὺς ροικέα ε ροικέαν; das sieht aus, als ob neben dem Freien (Z. 7) nur ein ροικεὺς, aber nicht ein δόλος, als Täter eines Notzuchtdelikts an Häuslern ins Auge gefaßt wird – eine kaum vorstellbare Einschränkung. Ich möchte annehmen, daß hier ροικεὺς nur wegen der klanglichen Wirkung der dreimaligen Wiederholung desselben Wortes eingesetzt ist. ... Einen letzten Zweifel ... läßt nur II 27 f. bestehen: αὶ δέ κα δόλος δόλο, πέντε; doch wird hier wieder die Verlockung des Gleichklangs stärker gewesen sein als das terminologische Gewissen des Verfassers des Gesetzeswortlauts». Dazu vgl. allein Lotze (1962), S. 40 Anm. 2.

²⁶ Dies gibt, wenngleich zögernd, auch Koerner (1993), S. 470 zu. An der Annahme eines personalrechtlichen Unterschieds glaubt er dennoch festhalten zu müssen, und zwar mit Blick auf die «einhäusige Sklavin»; dazu vgl. jedoch Link (1994), S. 45-47.

²⁷ Oder wer immer sonst den Ehebruch aufdeckte und dazu berechtigt war (wie etwa der Vater einer noch unverheirateten Frau oder ihr Bruder).

einzuhalten hatte ²⁸: Er durfte den Ehebrecher festsetzen, mußte aber, wenn der Übeltäter ein freier Mann war, seinen Verwandten in Gegenwart dreier Zeugen bekanntmachen, daß sie ihn innerhalb der nächsten fünf Tage auslösen könnten. War der Ehebrecher dagegen ein dolos, mußte er dasselbe dessen Herrn mitteilen; in diesem Fall genügten zwei Zeugen. Doch schützte der Gesetzgeber auch die Gegenseite: Sollte der Festgesetzte behaupten, er sei zu Unrecht gefaßt worden, mußte derjenige, der ihn festgesetzt hatte, zusammen mit vier anderen unter schweren Eiden beschwören, daß dem nicht so war – jedenfalls, wenn die Frau, mit der die Ehe gebrochen worden war, eine freie Frau war, so daß die Strafsumme (gemäß Z. 20-24) 50 Statere oder mehr betrug. Im Falle eines woikeus dagegen brauchten lediglich der Herr und ein weiterer Mann zu beschwören. daß der Festgesetzte zu Recht festgesetzt worden war. – Dieser woikeus nun taucht hier etwas überraschend auf; woikeis waren in der gesamten Ehebruchsgesetzgebung bis zu diesem Punkt noch gar nicht vorgekommen! Mit anderen Worten: Wer auch immer dieser woikeus aus Z. 42 f. war 29 - offenbar war er einer der an der Ehe

oder am Ehebruch Beteiligten und mithin einer der zuvor als *doloi* bezeichneten Personen. Damit ist klargestellt, daß der Gesetzgeber in diesem Fall die beiden verschiedenen Bezeichnungen nicht nur für Angehörige derselben Gruppe verwendete, sondern sogar für ein und dieselbe Person, und dies sogar in ein und demselben Sachzusammenhang. Daß die Begriffe Synonyme waren, hätte er kaum deutlicher machen können.

Doch nicht nur bei den Gesetzen zu Vergewaltigung und Ehebruch unterließ es der Gesetzgeber, zwischen doloi und woikeis zu unterscheiden; auch sonst müssen sie ihm als ein und dieselbe Personengruppe vor Augen gestanden haben. Wie wenig etwa die bereits zitierte Ansicht trägt, nach der der woikeus ein Eherecht gehabt habe. das dem dolos fehlte 30, geht schon daraus hervor, daß der Gesetzgeber die «Ehe» zwischen einer freien Frau und einem unfreien Mann kannte – und zwar eben einem dolos, nicht etwa einem woikeus 31. Wäre nun das Eherecht eines der Spezifika gewesen, die den woikeus vom dolos unterschieden – weshalb soll der Gesetzgeber sich in der Wortwahl hier so kraß vergriffen haben? Und dasselbe gilt auch für seine Bestimmungen zu den Folgen, die eine solche gemischte Ehe nach sich ziehen sollte: Zog der unfreie Mann zu der freien Frau, sollten die Kinder frei sein; zog umgekehrt die freie Frau zu dem Unfreien, sollten die Kinder unfrei sein. M.a.W.: Der hier genannte Unfreie, der dolos, verfügte über ein Haus, in das die Frau ggf. ziehen konnte – und doch gilt gerade das Wohnen im «eigenen» Haus (auf dem Land) als herausragendes Merkmal des «Häuslers», des woikeus, während umgekehrt, wie uns etwa Koerner jüngst wieder versicherte, die doloi unter anderem dadurch ausgezeichnet gewesen seien, daß sie «als Eigentum ... nur ihre persönliche Habe, Kleidung und Schmuck» gehabt hätten 32. Verflüchtigen sich die ver-

²⁸ Col. 2,28-45.

²⁹ Diese Frage ist strittig. Nach Wolff (1960), S. 443 Anm. 17 war dieser woikeus keiner der beiden zuvor genannten doloi, weder der Täter noch die betrügerische Ehefrau (die auch in Z. 27 durchaus in der maskulinen Form auftaucht), sondern derjenige, der den Ehebruch aufgedeckt hatte, der Zeuge, Dieser Auffassung schloß sich Lotze (1962), S. 40 Anm. 2 an und sah daraufhin mit Wolff und entgegen seiner früheren Überzeugung ([1959], S. 18) in dieser Stelle keinen Hinweis auf die Synonymität von woikeus und dolos mehr. Doch scheint er sich vorschnell geschlagen gegeben zu haben. Denn zum einen war Wolff der Ansicht gewesen, daß derjenige, der den Ehebruch aufgedeckt hatte, zugleich auch der Ehemann der betrügerischen Gattin und mithin der Geschädigte war. (Nur deshalb war er zu dem Schluß gekommen: «Die Zeilenfolge ist also fast ein Beweis dafür, daß unter den Unfreien nur der Fοικεύς eine rechtlich geschützte Ehe führen kann».) War der woikeus, der den Ehebruch aufdeckte, aber mit dem betrogenen dolos identisch (wie neuerdings auch wieder Koerner [1993], S. 473 annimmt), wären dolos und woikeus also ohnehin ein und dieselbe Person gewesen. Doch selbst, wenn Ehegatte und Zeuge nicht identisch gewesen sein sollten, spricht alles für die Identifizierung des hier genannten woikeus mit einem der zuvor erwähnten doloi. Denn Wolffs Annahme, nach der der hier genannte woikeus der Zeuge - und das hieße: womöglich nicht der Geschädigte, sondern ein zufälliger Zeuge, also ein Dritter - war, ist schwerlich zu verteidigen. Die beiden vorhergehenden Bestimmungen orientierten sich jedenfalls auch nicht an dem Zeugen, dem Fänger, sondern dem Täter und dem Opfer, ggf. auch noch an dem Tatort: Sollten im Falle eines Ehebruchs, der 50 Statere oder mehr an Buße nach sich zog, 4 Zeugen auftreten, so stand offenbar die freie Frau im fremden oder im eigenen Haus als williges Opfer und der

freie oder der unfreie Mann als Täter vor Augen – während die Frage, wer den Ehebruch aufgedeckt hatte und nun als Zeuge auftrat, gar nicht erwähnt wurde. Und in denselben Bahnen bewegte sich auch die Klausel über die *apetairoi*. Warum sollte der Gesetzgeber diesen Blickwinkel bei der Klausel über die Unfreien aufgegeben haben?

³⁰ So etwa Wolff; dazu s.o. Anm. 29.

³¹ Col. 6,56-7,4; Willetts (1967), S. 69 b behauptet freilich, hier habe der Gesetzgeber zwar *dolos* geschrieben, aber *woikeus* gemeint. Zu dieser «Ehe» vgl. Maffi (1997c), S. 149 ff.

³² Koerner (1993), S. 468.

meintlichen Unterschiede zwischen den beiden Gruppen nicht doch, je länger man über sie nachdenkt?

Nicht anders schließlich im Falle des Kindes, das eine geschiedene Frau nachehelich auf die Welt bringen mochte ³³: War die Mutter eine freie Frau, mußten ihre Verwandten sowie drei Zeugen das Kind zum Haus des Vaters bringen; der entschied dann, ob er es annahm oder nicht. War die geschiedene Mutter dagegen eine *woikea*, mußten sie es (offenbar zu demselben Zweck) zum Herrn ihres ehemaligen Gatten bringen; in diesem Fall genügten zwei Zeugen. Sollte die Frau das Kind aber aussetzen, bevor sie es präsentiert hatte, wie vorgeschrieben, sollte sie eine Strafe verwirken, und zwar für das freie Kind in Höhe von 50 Stateren und für den *dolos* in Höhe von 25 – offenbar hatte unsere *woikea* einen *dolos* zur Welt gebracht ³⁴! Spricht nicht auch dies dafür, daß die *woikea* zugleich auch eine *dola* und ihr neugeborener *dolos* zugleich auch ein *woikeus* war?

Stellen wir schließlich noch die Gegenprobe an, und zwar nur ganz kurz, denn auch sie bestätigt das herausgearbeitete Bild ohne jede Einschränkung. Was *woikeis* und *doloi* voneinander unterschieden habe, hat vor wenigen Jahren Klaus Hallof aus den Schriften Reinhard Koerners noch einmal zusammengestellt ³⁵; da dies eine der am vorsichtigsten abwägenden und zugleich die jüngste Zusammenstellung ist, sei sie der Gegenprobe zugrundegelegt. «Eine ganze Reihe von Unterschieden» glaubte Koerner zwischen *woikeis* und *doloi* feststellen zu können, nämlich:

- (1.) Die *woikeis* seien Nachkommen der unterworfenen Vorbevölkerung und als solche unverkäuflich gewesen, während die *doloi* durch Kauf, Verpfändung o.dgl. ihre Herren wechseln konnten;
- (2.) die *woikeis* seien in der Landwirtschaft tätig gewesen, die *doloi* dagegen zumeist im Haus;
- (3.) die *woikeis* hätten Vieh als Eigentum gehabt (das, falls ihr Herr starb, bei der Erbteilung freilich an dessen Söhne fiel); daher

- hätten sie eine «gewisse wirtschaftliche Eigenständigkeit» sowie überhaupt einen «gehobeneren Status» genossen, während die *doloi* «als Eigentum … nur ihre persönliche Habe, Kleidung und Schmuck» hatten:
- (4.) die *woikeis* hätten in einer Familien-Organisation gelebt, «die der der Freien ähnlich oder gleich war», während die *doloi* «untereinander heiraten konnten, ja es war ihnen sogar die Ehe mit einer freien Frau gestattet».

«Die beiden Gruppen der Unfreien», so faßt Koerner diese Aufzählung zusammen, «weisen demnach Unterschiede auf, die nicht erlauben, an einen synonymen Gebrauch der Termini ροικεύς und δολος zu denken ³⁶». – Dagegen bleibt jedoch einzuwenden:

Punkt (4.) bietet offenbar selbst in der von Koerner gewählten Formulierung keinen Unterschied zwischen woikeis und doloi: Die erstgenannten lebten in einer Familien-Organisation, «die der der Freien ähnlich oder gleich war», und die letztgenannten konnten untereinander heiraten oder sogar eine freie Frau ehelichen, deren Kinder aus dieser Ehe (bei entsprechender Wahl des Wohnorts) ebenfalls frei waren ³⁷ – soll diese Ehe etwa nicht «der der Freien ähnlich oder gleich» gewesen sein? Punkt (3.) erledigt sich durch den Hinweis darauf, daß es offenbar doloi gab, die über ein Haus verfügten, in das eine freie Frau ziehen konnte 38 – also nicht nur «ihre persönliche Habe, Kleidung und Schmuck[»] (es sei denn, man wollte den Begriff der persönlichen Habe so weit fassen, daß er das Haus und das zugehörige Land mit umschloß; der vermeintliche Unterschied gegenüber dem woikeus verschwände freilich auch dann). Und auch der angeblich «gehobenere Status» der woikeis wirkt über die Maßen zweifelhaft: Hab und Gut hatten, wie gezeigt, auch die doloi, und eine freie Frau heiraten sowie freie Kinder zeugen konnten, wollte man an der Trennung der beiden Gruppen festhalten, allein sie. Worin sollen die woikeis vor diesem Hintergrund ihre Besserstellung gesehen haben? Punkt (2.) entfällt, wenn man in Rechnung stellt, daß der Gesetzgeber die «einhäusige dola», die «Sklavin im Haus», eigens als solche benannte ³⁹ – offenbar kannte er auch *dolai*

³³ Col. 3.44-4.23.

³⁴ Nach Koerner (1993), S. 469 ist unter diesem *dolos* freilich ein *woikeus* zu verstehen – eine überfällige Versicherung, die das System jedoch schwerlich zu retten geeignet ist. Denn selbst, wenn es sich bei der Passage, wie Koerner, a.O. S. 492, vorschlägt, um einen Einschub oder eine überarbeitete Passage handeln sollte, dürfte man doch erwarten, daß der Gesetzgeber sich einer rechtlich zutreffenden Terminologie bediente.

³⁵ Koerner (1993), S. 468 f.

³⁶ A.O. S. 469.

³⁷ Col. 6,56-7,2.

³⁸ Col. 7.2-4.

³⁹ Col. 2,11; zu den sachlichen Zusammenhängen vgl. Link (1994), S. 45-47.

(und, die Möglichkeit zur Ehe in Rechnung gestellt, mithin auch *doloi*), die nicht als «einhäusig» gelten konnten ⁴⁰. Und Punkt (1.) schließlich beruht ganz und gar auf der Annahme, *woikeis* seien unverkäuflich gewesen. Eben dies aber war nicht der Fall: Das einzige Zeugnis, das für diese Unverkäuflichkeit beigebracht wurde, besteht aus einem Gesetz, das vorschrieb: «Den *woikeus*, der sich geflüchtet hat, soll man nicht verkaufen, solange er im Tempel Asyl findet ... ⁴¹, – einem Gesetz also, das die grundsätzliche Verkäuflichkeit des flüchtigen *woikeus* voraussetzt und über die vermeintliche Unverkäuflichkeit des nicht-flüchtigen *woikeus* nichts sagt. Und für die Verkäuflichkeit auch der normalen *woikeis* spricht die Tatsache, daß *woikeis* verschiedener Herren heiraten (und offenbar zusammenziehen) konnten ⁴² – wie anders als durch Kauf oder Tausch soll der eine der beiden Herren für den Verlust entschädigt worden sein ⁴³? Auch

kannte der Gesetzgeber die aus Vater, Söhnen und Töchtern bestehende *woikeis*-Familie, deren Angehörige verschiedenen Herren gehörten ⁴⁴ – wie anders als durch Kauf oder Tausch sollen Brüder und Schwestern an verschiedene Herren gefallen sein ⁴⁵? – Nicht ein einziger der vier genannten Punkte ist mithin stichhaltig; kein einziger der vermeintlichen Unterschiede erlaubt es, einen Aspekt zu benen-

dem sie vor ihrer Ehe gehört hatte; von einer (noch dazu «automatischen») Rückkehr, wie Parker glaubt, kann gar keine Rede sein. (Selbstverständlich ist auch nicht auszuschließen, daß sie nach ihrer Scheidung noch demselben Herrn gehörte wie ihr ehemaliger Mann - ein Fall, den der Gesetzgeber nicht erwähnte, aber auch nicht zu bedenken brauchte: In diesem Fall hätte der uninteressierte Herr das Kind, das ihm bereits einmal zugetragen worden war, bei dieser Gelegenheit ohnehin schon aussetzen lassen; col. 4,8-11.) - Wurde die unfreie Frau binnen eines Jahres (offenbar nach der Scheidung) wieder mit demselben Mann verehelicht, so bestimmte es der Gesetzgeber im folgenden (col. 4,3-6), sollte das Kind dem Herrn dieses Mannes gehören. Hierin sieht Parker einen rechtlich verankerten Schutz der Familie, die eben nicht auseinandergerissen, sondern weitestmöglich zusammengehalten worden sei (a.O. S. 45 f.). Tatsächlich jedoch setzt diese Bestimmung voraus, daß die Familie als solche eben nicht zusammengehalten worden war – der unfreie Gatte und die unfreie Gattin waren vielmehr geschieden worden und mindestens einer von den beiden war anschließend sogar noch an einen neuen Herrn gefallen -, und daß sie auch nicht zusammengehalten werden sollte: Lag die Scheidung mehr als ein Jahr zurück, blieb das Kind beim Herrn der Frau, während sie wieder weg-«verheiratet» wurde. Ja, selbst wenn die Scheidung noch kein Jahr zurücklag, mußte die Frau das Neugeborene nach Ausweis der vorhergehenden Zeilen zunächst dem Herrn ihres ehemaligen Mannes zutragen: nur, wenn der Herr des Vaters es nicht haben wollte, durfte der der Mutter es seinem Eigentum zuschlagen (und es wohl der Mutter zur Aufzucht überlassen). Womit schützte der Gesetzgeber hier die Familien der Unfreien? Nein, was hier geschützt wurde, das war offenbar nicht die Familie, sondern das Leben des Neugeborenen, des Kindes, das als Säugling auf die Mutter (oder eine Nähramme) angewiesen war. Erst wenn ein Jahr seit der Scheidung vergangen und der Säugling mithin wenigstens drei bis vier Monate alt war, entfiel die Beschränkung, die bis dahin noch das freie Verfügungsrecht ihres Herrn geschmälert hatte. War das Jahr um, lebten die unbeschränkten Eigentumsrechte des Herrn auf. Das übergeordnete Interesse des Gesetzgebers lag also darin, den Fortbestand der Sklavenschaft als ganzer zu sichern, u.U. auch gegen die jeweils schwankende Willkür einzelner Herren. – Daß dieser scheinbar so marginale Fall - die woikea wurde verehelicht, geschwängert, geschieden, veräußert, Mutter, und dann wieder mit demselben Mann verehelicht (sowie in diesem Zusammenhang rückveräussert) – überhaupt regelungsbedürftig war, scheint mir eher auf rücksichtslose Eingriffe der Herren in die «Ehen» ihrer Unfreien zu deuten als auf einen spezifischen Schutz der Familie (doch weist diese Vermutung natürlich über den rechtshistorischen Rahmen, um den es hier gehen soll, hinaus). Im übrigen vgl. auch Maffi (1997b), S. 466.

⁴⁰ So bereits Lotze (1959), S. 18 f.; so auch wieder Lévy (1997), S. 30. – H. und M. van Effenterre haben vorgeschlagen, das Gegenstück zu dieser Sklavin im Haus in dem *woikeus* zu sehen, der in col. 4,34 f. angesprochen ist: Auch er habe nicht *epi korai*, «auf dem Lande», sondern *epikorai*, «als Dienstbote», in einem Haus in der Stadt gelebt ([1997], S. 11-14; vgl. auch v. Effenterre - Ruzé [1995], S. 14). Die Deutung scheint jedoch zweifelhaft, denn unmittelbar darauf spricht der Gesetzgeber von dem Kleinvieh, das allein die Söhne erben sollten und das doch wohl von einem Hirten gehütet werden mußte – eben ihn möchte ich in dem genannten *woikeus* sehen (vgl. Link [1991], S. 107 f. und 118; ders. [1994], S. 82 mit Anm. 137; ähnlich [und ohne Kenntnis von Link] neuerdings auch Lévy [1997], S. 36 f.). Vgl. auch die m.E. schlagenden Einwände, die Maffi (1997a), S. 440 gegen die neue Lesung erhob.

⁴¹ Zu Koerner, Nr. 128 vgl. Link (1994), S. 33.

⁴² Col. 3,52-4,6.

⁴³ So bereits Lotze (1959), S. 24 f. – Parker hält dem entgegen, daß der Gesetzgeber auf den *gesunden Menschenverstand der betreffenden Eigentümer* gehofft haben dürfte, die schon irgendwie untereinander einig geworden seien, und weist im übrigen darauf hin, daß die unfreie Frau – wenigstens formal – *weiterhin ihrem Eigentümer gehörte: in dessen Hand kehrte sie automatisch zurück, sobald sie von dem Unfreien getrennt wurde*; Parker (1998), S. 45 Anm. 5. Bei dieser Behauptung scheint ihm freilich der Wunsch als Vater des Gedankens zur Seite gestanden zu haben: Die Frage, welchem Herrn eine unfreie, aber verheiratete Frau zugeschlagen wurde, wenn sie ihren Mann verließ (d.h. wohl: wenn ihr Herr ihre de-facto-Ehe wieder auflöste), regelte der Gesetzgeber nirgendwo. Er begnügte sich vielmehr damit, festzulegen, wem das Kind gehörte, das sie noch nachehelich zur Welt bringen mochte: dem Herrn ihres ehemaligen Mannes nämlich (col. 3,52-55). Verzichtete er auf sein Recht, sollte es dem Herrn der unfreien Frau gehören (col. 4,1-3). Tatsächlich rechnete der Gesetzgeber also damit, daß dies ein anderer Herr sein mochte; keineswegs aber setzte er voraus, daß dieser neue Herr zugleich und automatisch auch ihr ehemaliger war, der Herr,

⁴⁴ Col. 4,18-23; zu beiden Fällen vgl. Link (1994), S. 33 f.

⁴⁵ So bereits Kirsten (1936), S. 98.

nen, unter dem *doloi* etwas anderes gewesen wären als *woikeis* (oder umgekehrt).

Mit anderen Worten: Das Gesetz von Gortyn bietet keinen Anhaltspunkt dafür, mit zwei verschiedenen Kategorien von Unfreien zu rechnen, im Gegenteil: Es schließt sogar aus, daß es zwei verschiedene Kategorien gegeben haben könnte: Die beiden Termini, derer der Gesetzgeber sich bediente, um Unfreie zu bezeichnen, woikeis und doloi, waren nachweislich Synonyme, und die Tatsache, daß er auch in seinen Bestimmungen zur Vergewaltigung, wo er alle als Opfer oder Täter in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen in den Blick nahm, keine anderen Unfreien als woikeis und doloi nannte, beweist, daß es keinen anderen Typus eines Unfreien als diesen Sklaven eines privaten Herrn, des durchweg so genannten πάστας ⁴⁶, gab. Oder umgekehrt: Hätte es etwa die aus hellenistischen Ouellen erschlossenen öffentlichen Sklaven im Gortvn des 5. Ih. gegeben, hätte der Gesetzgeber sie aufführen müssen – denn wie notwendig wäre es gewesen, ihre Fälle eigens zu bedenken 47! Wem hätte eine Sklavin, deren Herr die Stadt als ganze war, das nachehelich geborene Kind denn zutragen sollen 48? An welchen Herrn hätte sich derjenige, der den von einem öffentlichen Sklaven begangenen Ehebruch melden wollte, denn konkret wenden sollen 49? Wer hätte in diesem Fall den Übeltäter auslösen müssen? Und wer hätte sich an wen halten müssen, um die Vergewaltigung eines öffentlichen Sklaven ahnden zu lassen? Kurz: Hier tut sich eine Fülle von Fragen auf, an denen der Gesetzgeber nicht achtlos hätte vorbeigehen dürfen, wenn er eine zweite, etwa eine öffentliche Form der Sklaverei gekannt hätte. Diese Feststellung gilt es, im Gedächtnis zu halten, wenn wir uns auch den hellenistischen Zeugnissen noch zuwenden.

Beginnen wir mit den inschriftlichen Zeugnissen, ausschließlich Staatsverträgen, die unlängst von A. Chaniotis zusammengestellt und kommentiert wurden ⁵⁰. Die für Kreta typischen Formen der Sklave-

rei sieht er in engstem Zusammenhang mit der kretischen Agrarverfassung, die schon seit eh und je durch das Nebeneinander von Privat- und Staatsland und -wirtschaft gekennzeichnet gewesen sei 51. Vor dem Hintergrund dieser Überzeugung formuliert er: «... die hellenistischen Inschriften bezeugen das Fortbestehen der Unterteilung des Landes in zwei rechtliche Kategorien: a) Landlose (κλάροι), die ... wohl von Privatsklaven bestellt wurden, und b) in von einer abhängigen und zu Tributzahlung veroflichteten Bevölkerung bebaute Ländereien (οἰκετήια). Die Bedeutung des letzteren Begriffs geht aus zwei hellenistischen Inschriften hervor. ... Der Terminus οἰκετήια bezeichnet ... Siedlungen unfreier Bevölkerung (οἰκετήια von οἰκέτης) auf Land, das zwischen den Bürgern offenbar nicht aufgeteilt worden war und sich daher von den Landlosen unterscheidet. Hierbei muß es sich um Gemeindeland gehandelt haben, das von den unfreien Bauern gegen Lieferung eines Teils der Produktion ... bewirtschaftet wurde ⁵²». Kurz: Neben den «Privatsklaven», die wir terminologisch wenigstens versuchsweise mit den aus Gortyn bekannten woikeis = doloi gleichsetzen könnten, gab es (wie Chaniotis meint: seit alters) öffentliche Sklaven, die oiketeia – unfreie Bauern, für die sich im Gesetz von Gortyn allerdings kein Nachweis hatte erbringen lassen 53.

Doch nicht nur das Gesetz von Gortyn bleibt diesen Nachweis schuldig; auch die von Chaniotis als Beleg herangezogenen hellenistischen Inschriften, Nr. 37 und 38 in seiner Zählung, können die auf sie gebaute Deutung nicht tragen. «Wenn jemand ... [Landlose (*klaros*)] zerstört oder die unfreie Landbevölkerung (*oiketeia*) zerstört ...» – so heißt es etwa in dem ersten der beiden Zeugnisse, einem Bündnis- und Isopolitievertrag zwischen Eleutherna und Lato aus dem 2. Jh. v.Chr. –, dann sollte der Bündnispartner mit aller Kraft zur Hilfe kommen ⁵⁴. Offenbar – der Wortlaut scheint mir hier ganz eindeutig – gab es nur eine einzige Sklavenschaft, die hier sog. *oiketeia*, die

⁴⁶ Dazu vgl. allein Lotze (1962), S. 40.

⁴⁷ Anders denkt offenbar Gschnitzer (1976), S. 19 Anm. 56; dazu s.o. Anm. 12.

⁴⁸ Vgl. col. 3,52-55; dazu auch col. 4,14-17: Soll der Gesetzgeber den Fall der unfreien Frau eines privaten Herrn wirklich so penibel geregelt haben, wie er es hier tat, den Fall der unfreien Frau eines öffentlichen Herrn aber vergessen haben?

⁴⁹ Vgl. col. 2,32-33.

⁵⁰ Chaniotis (1996).

⁵¹ Allerdings soll all dies, wie aus einer späteren Publikation von Chaniotis hervorgeht, nur für den Ackerbau, nicht auch für die Viehwirtschaft gelten; sie habe vielmehr schon seit eh und je allein in privater Hand gelegen; vgl. Chaniotis (1999), S. 194-197. Doch gilt für den Ackerbau sicherlich dasselbe; vgl. Link (1991), S. 114-116.

⁵² S. 19 f.; ähnlich zuversichtlich äußert er sich auch sonst; vgl. etwa ders. (1999), S. 182.

⁵³ Dennoch folgt ihm Gehrke (1997), S. 27 Anm. 11.

⁵⁴ Chaniotis (1996), Nr. 37; ganz entsprechend auch der Bündnisvertrag zwischen Aptera und Eleutherna aus derselben Zeit; Chaniotis (1996), Nr. 38.

Sklaven, die (wie man vielleicht erschließen könnte) auf den *klaroi* arbeiteten, deren mögliche Zerstörung der Verfasser dieses Vertrages unmittelbar zuvor ins Auge gefaßt hatte.

Und auch die übrigen von ihm genannten Inschriften 55 verweigern ihm den Dienst. Ein Rechtshilfsvertrag zwischen Gortvn und Lato aus dem späten 3. Jh. v.Chr. etwa ⁵⁶, der vorsieht, daß die «Hvpoboikoi» den Latiern zu den im Vertrag geschriebenen Bedingungen in Gortvn Recht geben sollen, könnte sich mit dem Terminus «Hypoboikoi» zwar tatsächlich, wie Chaniotis deutet, auf die gortynischen Unfreien (und nicht etwa auf eine im politischen Sinne abhängige Bürgerschaft einer anderen Stadt) beziehen ⁵⁷. Um so deutlicher aber tritt dann hervor, daß die Gortynier nicht etwa mit zwei (oder noch mehr) voneinander verschiedenen, sondern lediglich mit einer. unter rechtlichen Gesichtspunkten in sich geschlossenen Sklavenschaft rechneten: den hier so genannten «Hypoboikoi» 58. Und auch die Grenzbeschreibung vom Ende des 2. Jh. v.Chr., die eine «aphamia des Exakon», das im Grenzgebiet zwischen den Städten Hierapytna und Lato liegende Gehöft eines einzelnen Bürgers, kennt ⁵⁹, trägt trotz der Behauptung, daß «dies ein von unfreien Bauern bestelltes privates Grundstück^a gewesen sei, weder zu dieser Behauptung noch zu der Frage einer Differenzierung innerhalb der Sklavenschaft irgend etwas bei 60. Es bleibt vielmehr bei der Feststellung,

daß auch die hellenistischen Inschriften eine grundlegende Differenzierung innerhalb der Sklavenschaft einer kretischen Stadt nicht kennen.

Und auch die späten literarischen Quellen bestätigen dieses Bild zwar nicht durchweg, aber doch im großen und ganzen. Am berühmtesten ist wohl die Formulierung des Pollux geworden, der wenngleich selbst kein Jurist und zudem auf Gewährsmänner angewiesen, die ebenfalls juristische Laien waren - versuchte, dem Problem der spartanischen, thessalischen, kretischen und einiger anderer Formen von Unfreiheit mit den Worten beizukommen: «Zwischen Freien und Sklaven (stehen) die Heloten der Lakedaimonier, die Penesten der Thessaler, die Klaroten und Mnoiten der Kreter ... 61». Worauf auch immer er sich bei dieser Aussage gestützt und im einzelnen bezogen haben mag 62 – sehr deutlich tritt hervor, daß er für die Unfreien auf Kreta einerseits zwar mit zwei verschiedenen Bezeichnungen, «Klaroten» und «Mnoiten», rechnete, daß er andererseits unter dem juristischen Blickwinkel, den er einnahm, aber keinen Unterschied zwischen ihnen auszumachen vermochte. «Zwischen Freien und Sklaven» schienen sie ihm beide gleichermaßen zu stehen ⁶³.

Zusammenhang: Schienen ihm diejenigen, die die *aphamia* des Exakon bestellten, a.O. S. 349 die «unfreien Bauern» zu sein, Bauern, die er (in Anlehnung an Gschnitzer [1976], S. 80 mit Anm. 175) als «Privatsklaven» bezeichnen zu dürfen glaubte (a.O. S. 19 f.), so stellt er sie andernorts als Hörige dar, die man schon am Begriff als solche erkennen könne: «serfs (as the word *aphamia* implies)»; ders. (1999), S. 187. Die Trennung zwischen Sklaven und Hörigen, so müßte man dem wohl entnehmen, folgte in den kretischen Verträgen einer so feinen Linie, daß die beiden Gruppen geradezu ununterscheidbar sind, daß es also keine Trennung gab – genau das Beweisziel der vorliegenden Studie, nicht aber Chaniotis' Überzeugung, nach der «bought slaves, serfs in communal or private ownership, and free non-citizens» die drei (!) (oder vier?) Gruppen gebildet haben sollen, die zusammen mit den Vollbürgern die Bevölkerung der kretischen Städte ausmachten (ebda., S. 182).

⁵⁵ Chaniotis (1997), S. 217 Anm. 4.

⁵⁶ Chaniotis (1996), Nr. 18.

⁵⁷ So aber noch Perlman (1996), S. 239 f.; vgl. dazu bereits v. Effenterre (1982), S. 36.

⁵⁸ Chaniotis (1996), S. 230. Die Bestimmung, daß die *Hypoboikoi* den Latiern zu diesen oder jenen Bedingungen *Recht geben* sollten, ist nicht dahingehend zu mißdeuten, daß die Unfreien als solche grundsätzlich *in vielerlei Hinsicht rechtsfähig* gewesen seien, wie Chaniotis schreibt (ähnlich jüngst wieder Lévy [1997], S. 33 ff.); dazu Link (1994), S. 31 ff. Und zu der irreführenden Behauptung, die Artemitai in Eleutherna seien eine Bevölkerungsgruppe gewesen, deren Status zu dem der gortynischen Unfreien analog gewesen sei (a.O. S. 230 Anm. 1348), vgl. Chaniotis' eigenen Kommentar zu diesen Artemitai (Nr. 68, Kommentar, S. 404 f.): Sie lebten, wie er herausarbeitet, in einer geschlossenen Siedlung, die sie nach der Bestimmung des Vertrages nicht verlassen durften, wenn sie bestimmte Privilegien, die die Bürger von Eleutherna ihnen gewährten, nicht verlieren wollten. Die gortynischen Unfreien aber durften nach allem, was wir wissen, ihren Wohnort verlassen – so konnte etwa der Unfreie zu einer freien Frau ziehen, um mit ihr in ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben –, und außerdem lebten sie nicht in einer geschlossenen Siedlung, sondern auf dem Land.

⁵⁹ Chaniotis (1996), Nr. 59, Z. 71 f. mit Kommentar, S. 349.

⁶⁰ Chaniotis' Vorstellungen zu dieser Differenzierung schwanken ohnehin, je nach

⁶¹ Poll. 3,83.

⁶² Vgl. dazu die zu Recht indignierte, kurze Bemerkung von Lotze (1959), S. 1: *Pollux gibt keine Erklärung für seine Definition*.

⁶³ Vgl. indessen auch Gschnitzer, der betont, daß Pollux Mnoiten und Klaroten nebeneinanderstellte, also als zwei verschiedene Gruppen betrachtete ([1976], S. 76). Dieser Beobachtung als solcher ist zuzustimmen. Die Frage, worin der Unterschied lag, den Pollux sah, ist damit jedoch noch nicht beantwortet – womöglich lag er allein im Wort. In irgendwelchen rechtlich relevanten Sachverhalten jedoch lag er sicherlich nicht; sonst hätte Pollux, der das Phänomen ja mit Hilfe juristischer Terminologie anging, ihn erwähnt.

Diese zwei Grundzüge – Vielfalt der Terminologie 64 bei Gleichheit der rechtlichen Kategorie – prägen die literarischen (wie auch die zuvor bereits abgehandelten epigraphischen) Quellen aus hellenistischer und späterer Zeit auch sonst: Von den Mnoiten, die Pollux hier nannte, behauptete Hermonax, daß man in ihnen «die einheimischen Sklaven» τοὺς ἐ<γ>γενεῖς οἰκέτας, sehen könne ⁶⁵ – und hatte dabei möglicherweise noch andere Unfreie vor Augen, die nicht aus dem Lande stammten, sondern, durch Piraterie, Kauf oder sonstwie erworben, dorthin verschleppt worden sein mögen. Daß es solche um Gold gekaufte Sklaven, chrysonetoi, gab, behauptete jedenfalls auch Athenaios, und fügte hinzu, daß sie in der Stadt Dienste geleistet hätten – im Gegensatz zu denen, die als Kriegsgefangene auf dem Land arbeiteten 66. Diese, behauptet Athenaios, hätten allerdings nicht, wie Pollux durch seinen Vergleich mit den Heloten unterstellt, «Klaroten» und/oder «Mnoiten», sondern «Aphamioten» geheißen – Aphamioten, von denen auch Hesychios festhielt, daß sie Unfreie (oiketai) gewesen seien. Des weiteren sagt er, daß sie auf dem um die Städte liegenden Lande lebten und arbeiteten und daher «Umwohner», perioikoi, genannt worden seien ⁶⁷. Eben dies war auch schon der Aspekt gewesen, der Aristoteles bei seiner Wortwahl geleitet hatte: Durchweg erscheinen die kretischen Unfreien bei ihm als «Periöken», «Umwohner» – obwohl die übrigen Zeugnisse keinen Zweifel daran lassen, daß wenigstens einige dieser «Umwohner» auch in der Stadt wohnen mochten, wenigstens zeitweise 68. – Neben all diesen Begriffen findet sich freilich auch der des «Klaroten», den Pollux neben dem der «Mnoiten» mit aufgeführt hatte, in unserer Überlieferung noch des öfteren, und zwar insbesondere in Verbindung mit der (wohl zutreffenden) Etymologie, die ihn vom «Klaros», dem Landlos, herleitet: Daß die Klaroten als Landsklaven zugelost worden seien, hatte auch Ephoros schon behauptet; Athenaios und Eustathios übernahmen es (direkt oder indirekt) von ihm ⁶⁹. Und auch Kallistratos stellte den Vergleich der kretischen Klaroten mit den spartanischen Heloten und den thessalischen Penesten an – allerdings ohne den Klaroten noch Mnoiten zur Seite zu stellen, wie Pollux es tat ⁷⁰.

So verwirrend vielfältig sich die Terminologie jedoch auch darstellen mag – Einigkeit herrscht zwischen all den bisher aufgeführten Gewährsmännern doch insofern, als in ihren Beschreibungen die terminologische Vielfalt keine auch rechtlich faßbaren Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen widerspiegelt. Unterschiede an sich schienen ihnen zwar durchaus feststellbar, ja, man kann sogar sagen, daß sie dazu neigten, Eigenarten der kretischen Unfreien dadurch herauszuarbeiten, daß sie Unterschiede zwischen einzelnen Gruppen betonten. Doch lagen diese Unterschiede nicht in dem personalrechtlichen Status, sondern etwa in der Herkunft der Unfreien (wohl die meisten waren Einheimische, andere stammten aus der Fremde), in dem Grund ihres Sklavendaseins (wohl die meisten galten als ehemalige, nunmehr unterworfene Kriegsgegner, einige galten als gekauft), oder – und dies besonders häufig – in ihrem Aufenthaltsort (einige dienten in der Stadt, wohl die meisten aber auf dem Land). Daß neben all diesen Kategorisierungsversuchen niemals personenrechtliche Unterschiede herangezogen wurden, um bestimmte Unfreie gegenüber anderen abzugrenzen, liegt auch nicht etwa daran, daß wir einen guten Teil dieser Auskünfte juristischen Laien verdanken, die sich für andere Aspekte interessiert hätten; im Gegenteil: Einem Zeugen wie Aristoteles (und auch dem bereits zitierten Pollux) war durchaus und gerade an der rechtlichen Grundlage gelegen 71. Daß diese Gewährsmänner uns so völlig im Stich lassen, ist zweifellos am ehesten damit zu erklären, daß es nichts Einschlägiges zu verzeichnen gab. Konkret: Einmal eingekauft, lebte auf Kreta der

Finley (1960), S. 168 behauptete zu diesem Phänomen geradezu: «... the literary evidence, in Aristotle and fragments of Hellenistic writings, is incomplete, inconsistent, and in large part unintelligible». Vgl. dazu auch die klingende Bemerkung des Eustathios, Ad $\it Il.$ 15,431, der zusammenfassend festhielt: ἣσαν δὲ ἄλλως δουλικαὶ λέξεις ἐν Κρήτη ...

⁶⁵ Bei Athen. 6,267c; zu der Konjektur vgl. Lotze (1959), S. 5.

⁶⁶ Athen. 6,263e-f; so übernahm es auch Eustathios von ihm; Ad Il. 15,431.

⁶⁷ Hesych. α 8548: ἀφαμιῶται· οἰκέται ἄγροικοι περίοικοι.

⁶⁸ Vgl. für die klassische Zeit allein die «einhäusige dola» aus dem Gesetz von Gortyn, col. 21,11; vgl. auch oben Anm. 40. Und für die spätere Zeit vgl. etwa Athen. 6,263 f.
– Zum technischen Gebrauch der Wortes perioikos bei Aristoteles vgl. Gschnitzer (1976), S. 77.

⁶⁹ Ephoros, FGrHist 70 F 29; Athen. 6,263e-f; Eustath. Ad *Il*. 15.431.

⁷⁰ Kallistr. FGrHist 348 F 4 (= Athen. 6,263e); ebenso bereits Aristot. frgm. 586 Rose.

⁷¹ Vgl. allein die Mühe, die Aristoteles sich im Falle der spartanischen Heloten gab, um zu erläutern, weshalb die Spartaner ihnen Jahr für Jahr den Krieg erklärten; Aristot. frgm. 538 Rose.

in der Stadt ansässige Unfreie, der *chrysonetos*, offenbar nach demselben Recht wie der Ackerbauer, der als Klarote (oder wie immer er sonst genannt worden sein mag) geborene Unfreie auf dem Land – wie deutlich auch immer die Dienste, die sie jeweils verrichteten, sich voneinander unterschieden haben mögen ⁷².

Vor diesem Hintergrund erstaunt eine Bemerkung des Lokalhistorikers Sosikrates um so mehr: «Die Kreter, sagen sie», – so hielt er in seiner Beschreibung kretischer Sitten und Gesetze fest – «nennen ihre gemeinschaftliche Sklavenschaft *mnoia*, ihre private aber "Aphamioten", und ihre Nachbarn "Unterworfene" ⁷³». Dieser Satz hat viel Interesse auf sich gezogen ⁷⁴. «Das ausführlichste Zeugnis ist das des Sosikrates», stellte etwa Gschnitzer fest ⁷⁵, und daher erhob er es – wie auch die übrigen Kommentatoren – zum Ausgangspunkt der Sachanalyse, zur «Hauptquelle», wie er sagt ⁷⁶. Für die weitere Deutung erweist sich diese Entscheidung als fatal, denn Sosikrates' ausführliche und scheinbar so saubere und eindeutige Differenzierung läßt sich mit dem durch vielfältige terminologische und begriffliche Differenzen und Überlappungen geprägten Bild, das die übrigen Quellen zeichnen, schlechterdings nicht in Einklang bringen: Termini, die anderswo genannt sind, fehlen bei Sosikrates ⁷⁷, obwohl seine

Aufzählung Vollständigkeit suggeriert ⁷⁸; Termini, die anderswo anderes bezeichnen, beansprucht er (mit Bezug auf ganz Kreta!) für nur einen bestimmten Typ von Unfreien ⁷⁹; und Sachverhalte, die anderswo keine Rolle spielen oder sogar ausgeschlossen werden (nämlich die rechtlich klare Trennung in gemeinschaftliche und private Sklaven), erhebt er zur Grundlage seiner Unterscheidungen. Hinzu kommt, daß er neben den beiden genannten Gruppen, den Mnoiten und den Aphamioten, noch eine dritte, offenbar von den beiden vorgenannten ebenfalls verschiedene ⁸⁰ kennt: die Periöken, die «Nachbarn», die – so will es der eindeutig überlieferte Text – die Kreter «Untertanen», ὑπηκόους, genannt hätten.

«Daß die Kreter ihre "Nachbarn" ... "Untertanen" genannt hätten», schreibt Gschnitzer zu Recht, «kommt nicht ernstlich in Frage 81». Um dem Text einen halbwegs akzeptablen Sinn zu geben, greift er daher zu der Konjektur, «Nachbarn» (perioikoi) und «Untertanen» gegeneinander zu vertauschen. Nun ergibt sich, daß die Kreter ihre Untertanen «Periöken» genannt hätten – also scheinbar der Beweis für das, was Aristoteles mit seiner Wortwahl ohnehin voraussetzte. Iedoch nur scheinbar, denn zu Recht fragt sich Gschnitzer, weshalb nun die Unfreien, die doch bei Aristoteles «die Unfreien» schlechthin sind, bei Sosikrates neben den gemeinschaftlichen und den privaten Sklaven aufgeführt werden. Um auch diese Schwierigkeit zu beheben, greift er (in Anlehnung an Kirsten 82) zu der Annahme, im Text seien einige Worte ausgefallen, und ergänzt ein ganzes Satzglied, nämlich: άμφοτέρους δὲ περιοίκους, einzufügen hinter den privaten Aphamioten. Damit ergäbe sich die Übersetzung: «Die Kreter, sagen sie, nennen ihre gemeinschaftliche Sklavenschaft mnoia, ihre private aber "Aphamioten", <beide zusammen aber Periöken> Und damit schließlich auch noch das störende Nebeneinander von allen Sklaven auf der einen Seite und den unterworfenen Nachbarn auf der

⁷² So für das Gesetz von Gortyn auch Maffi (1997a), S. 445: «Les règles qui s'appliquent à ces différentes catégories d'esclaves varient en fonction des circonstances, mais leur statut juridique reste fondamentalement le même». Anders freilich Kirsten (1936), S. 104: «Wenn solche (Kaufsklaven) im Recht von Gortyn nicht erwähnt werden, eine besondere Rechtslage der Sklaven nicht berücksichtigt wird, so kann das also nichts anderes bedeuten, als daß es Kaufsklaven in Kreta in dieser Zeit noch nicht gab». Diese Annahme setzt jedoch zum einen die Vorstellung voraus, die *doloi* und woikeis seien keine Sklaven, sondern Hörige gewesen, und zum anderen die, daß Kaufsklaven als solche von vornherein eine besondere Kategorie gebildet und die Zugehörigkeit zu dieser Kategorie auch an ihre Kinder weitervererbt hätten. Dazu vgl. indessen bereits Gschnitzer (1976), S. 77, der festhält, daß «die Nachkommen einst durch Kauf erworbener Sklaven nicht mehr als Kaufsklaven zu gelten pflegen».

⁷³ Sosikrates, FGrHist 461 F 4 (= Athen. 6,263f).

⁷⁴ Vgl. etwa Hoeck (1829), S. 23 f.; Kirsten (1936), S. 88 f.; Gehrke (1997), S. 26 mit Anm. 7.

⁷⁵ Gschnitzer (1976), S. 75.

⁷⁶ A.O. S. 78. So auch schon Hoeck (1829), S. 23: «Dem Dosiades und Sosikrates müssen wir, bey den verschiedenen Abstufungen der Kretischen Unterthänigkeit, am ersten folgen, weil wir ihnen, als eigentlichen Schriftstellern über Kreta, die Kenntniss dieser Verhältnisse am füglichsten zutrauen dürfen».

⁷⁷ «Klaroten» kennt er ebenso wenig wie *chrysonetoi*.

⁷⁸ So auch Gschnitzer (1976), S. 80.

⁷⁹ Nach Athen. 6,263e-f waren die Aphamioten Kriegsgefangene, die auf dem Lande dienten, im Gegensatz zu Kaufsklaven, die in der Stadt lebten. Nach dem frühen Zeugnis des Hybreas (Athen. 15,695f-696a) stellte die *mnoia* (wenigstens implizit) die gesamte Sklavenschaft dar. Und nach Hermonax (bei Athen. 6,267c) waren die Mnoiten einheimische, nicht etwa gemeinschaftliche Sklaven.

⁸⁰ Anders freilich Kirsten (1936), S. 89; dazu vgl. Lotze (1959), S. 4 f.

⁸¹ A.O. S. 75 Anm. 159.

⁸² Kirsten (1936), S. 89 f.

anderen verschwindet, konjiziert er (mit Guarducci) ὑποίκους anstelle von ὑπηκόους: «... und ihre Nachbarn "Untersiedler"». Doch weshalb sollte Sosikrates den Ausdruck perioikos unmittelbar nebeneinander in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht haben? Weshalb sollen «die (scil. alle) Kreter» ihre Nachbarn «Untersiedler» genannt haben? Und wer will (um damit auf das Ausgangsproblem zurückzukommen) einen durch solche Eingriffe hergestellten Text zum Ausgangspunkt einer Deutung machen – selbst wenn die Deutung damit problemlos würde (was sie, wie gezeigt, nicht wird)? Und all das gegen den offen zutage liegenden Sachverhalt, daß auch Sosikrates selbst nicht ganz vorbehaltlos glaubte, was er hier schrieb! Denn daß die Dinge sich so verhielten, wie er behauptete, «sagen sie», schrieb er 83. Sollte man angesichts dieser Aussage nicht doch lieber annehmen, er habe mehr oder weniger unüberlegt kompiliert, was er fand? Und wie getreu mag er seine Quelle zu der mnoia ausgewertet haben, wenn er ihr (oder einer anderen) auch entnahm, die Kreter hätten ihre Nachbarn «Untertanen» genannt 84? «Daß die Kreter ihre "Nachbarn" ... "Untertanen" genannt hätten», hatte Gschnitzer geschrieben, «kommt nicht ernstlich in Frage 85».

Es sind nicht allein solche philologischen Überlegungen, die Sosikrates' Aussage zweifelhaft machen. Auch sachlich haben all diejenigen, die sich auf seine Worte verlassen und auf ihrer Grundlage mit einer öffentlichen Sklaverei auf Kreta rechnen, Schwierigkeiten zu überwinden, die kaum zu überwinden sind. Denn die Vorstellung, es habe eine solche Sklaverei gegeben, ist fest verknüpft mit der, daß sie, die öffentliche Sklaverei, die ursprünglichere Form gebildet habe, während die private erst später neben sie getreten sei ⁸⁶. Dementsprechend habe sich die öffentliche auch auf den ursprüng-

lich bestellten Ländereien, den *klaroi*, entfaltet, während die private lediglich auf den abseits gelegenen Äckern Platz gegriffen habe, auf den erst später von einzelnen Bürgern hinzugenommenen Ländereien, der sog. *aphamia*; eben so gelangen wir etymologisch zu den von Sosikrates genannten Aphamiotai, den vermeintlichen Privatsklaven, die auf dieser *aphamia* gearbeitet und gelebt haben sollen ⁸⁷.

Zwei Einwände sind es, an denen diese Vorstellung scheitert. Zum einen: Nichts spricht dafür, daß es in den dorischen Städten Kretas ursprünglich ein anderes Bodenrecht gegeben habe als später; das gemeinschaftliche Recht am Grund und Boden ist eine Schimäre der modernen Forschung 88. Damit entfällt die Grundlage, auf der die gemeinschaftliche Sklaverei sich entwickelt haben soll; dementsprechend ist auch die Vorstellung von dieser Sklaverei an sich zu tilgen. Und zum zweiten: Der vermeintliche Prozeß im Übergang vom Gemeinschafts- zum Privateigentum müßte sich bereits in spätarchaischer oder in klassischer Zeit vollzogen haben, nicht erst in hellenistischer 89. Auch das Nebeneinander zweier verschiedener Kategorien von Sklaven müßte also bereits in vorhellenistischer Zeit zu konstatieren sein. Mögen die Quellen aus dieser Zeit auch spärlich fließen – das Große Gesetz von Gortvn müßte die gemeinschaftlichen Sklaven, die es doch seit eh und je gegeben haben soll, unbedingt kennen. Fragen könnte man - träfe die hier nachgezeichnete Theorie zu – allenfalls, ob es auch schon die Sklaven einzelner, privater Bürger kannte. Ein kurzer Blick auf den ersten Teil der vorliegenden Studie vermag den Leser jedoch, wie ich hoffe, zu überzeugen: Tatsächlich kannte es allein sie.

Sollte es in Zukunft noch darum gehen, die grundlegenden Charakterzüge ihrer Unfreiheit genauer herauszuarbeiten, dürfen wir die Hoffnung, von der Seite der vielgestaltigen Terminologie her Klarheit zu erhalten, beruhigt beiseitestellen. Bis zum (in der Sache, nicht aufgrund des Wortes zu führenden) Beweis des Gegenteils spricht mithin nichts dagegen, die kretischen Unfreien etwa unter der Bezeichnung der Klaroten zu subsumieren – soweit es um die Sache geht, scheint diese Subsumption gerechtfertigt. Und die Be-

⁸³ Athenaios schrieb seine Erklärung gleichwohl unverdrossen ab. Außerdem behauptete er noch, Dosiadas habe auch «etwas dieser Art» gesagt (nicht aber etwa, wie häufig zu lesen, «dasselbe»; zutreffend Perlman [1996], S. 237). Und auch bei Eustath., Ad *Il.* 15,431, fand diese Erklärung Eingang. Ein eigener Quellenwert kommt all dem freilich nicht zu.

⁸⁴ Wie leicht unsere antiken Gewährsmänner angesichts der (vermeintlich?) diffizilen Materie in Gefahr gerieten, das schöne Wort an die Stelle des klaren Gedankens zu setzen, bestätigt auch die Zusammenstellung bei Onesikritos, FGrHist 134 F 24, dem bereits Lotze (1959), S. 7 Anm. 4 eine «verworrene Vorstellung» attestierte.

⁸⁵ Vgl. o. Anm. 81.

⁸⁶ Vgl. etwa Gschnitzer (1976), S. 78 f.

⁸⁷ So etwa Gschnitzer, ebda.; v. Effenterre (1982), S. 38-40; vgl. auch o. Anm. 10.

⁸⁸ Dazu vgl. Anm. 51; vgl. auch Maffi (1997a), S. 445: •Je pense qu'il existe un seul régime des biens: celu que l'on peut appeler propriété privée•.

⁸⁹ Vgl. dazu noch einmal die oben genannten *apamia*; Anm. 10.

zeichnung selbst ist vielleicht etwas besser, jedenfalls aber nicht schlechter als jede andere auch ⁹⁰.

BIBLIOGRAPHIE

| Baunack (1885) | J. und Th. Baunack, Die Inschrift von Gortyn, 1885. |
|--------------------------------|---|
| Bücheler - Zitelmann (1885) | F. Bücheler - E. Zitelmann, <i>Das Recht von Gortyn</i> , 1885. |
| Chaniotis (1996) | A. Chaniotis, Die Verträge zwischen kretischen Poleis in der hellenistischen Zeit, 1996. |
| Chaniotis (1997) | A. Chaniotis, Rez.: S. Link, <i>Das griechische Kreta</i> , «Klio» 79 (1997), S. 217-219. |
| Chaniotis (1999) | A. Chaniotis, <i>Milking the Mountains</i> , in ders. (hrsg.), <i>From Minoan Farmers to Roman Traders</i> , 1999, S. 181-220. |
| DHR | R. Dareste - B. Haussoullier, Th. Reinach, RIJG I, 1892. |
| v. Effenterre (1982) | H. van Effenterre, <i>Terminologie et formes de dépendance en Crète</i> , in FS Ch. Delvoye, 1982, S. 35-44. |
| v. Effenterre (1997) | H. und M. van Effenterre, <i>Du nouveau sur le Code de Gortyne</i> , in G. Thür - J. Vélissaropoulos-Karakostas (hrsgg.), <i>Symposion 1995</i> , 1997, S. 11-15. |
| v. Effenterre - Ruzé (1995) | H. van Effenterre - F. Ruzé, <i>Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'archaïsme grec</i> , Bd. II, 1995. |
| Finley (1960) | M.I. Finley, <i>The Servile Statuses of Ancient Greece</i> , «RIDA» 7 (1960), S. 165-189. |
| Gehrke (1997) | HJ. Gehrke, Gewalt und Gesetz. Die soziale und politische Ordnung Kretas in der Archaischen und Klassischen Zeit, «Klio» 79 (1997), S. 23-68. |
| Gschnitzer (1958) | F. Gschnitzer, Abhängige Orte im griechischen Altertum, 1958. |

⁹⁰ Dies zu Luther (1997), S. 169; Chaniotis (1997), S. 217; v. d. Vliet, «Mnemosyne» 50 (1997), S. 244; Parker (1998), S. 45. – Dieselbe Entscheidung traf übrigens auch schon Lotze (1959), S. 9: «Wir nennen sie im folgenden Klaroten, dem heute herrschenden Sprachgebrauch folgend ...». Vgl. auch M.I. Finley (1960), S. 167: «There is a fetishism about words which must be overcome. The Greeks had altogether too many slave words ...».

| Gschnitzer (1976) | F. Gschnitzer, <i>Studien zur griechischen Terminologie der Sklaverei</i> , 1976. |
|-----------------------------|--|
| Hoeck (1829) | K. Hoeck, Kreta. Ein Versuch zur Aufhellung der Mythologie und Geschichte, der Religion und Ver- fassung dieser Insel, von den ältesten Zeiten bis auf die Römer-Herrschaft, III, 1829. |
| Kirsten (1936) | E. Kirsten, <i>Die Insel Kreta im fünften und vierten Jahrhundert</i> , Diss. Leipzig 1936. |
| Koerner (1993) | R. Koerner, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis, Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte, IX, hrsg. v. K. Hallof, 1993. |
| Kohler - Ziebarth (1912) | J. Kohler - E. Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Rechte, 1912 (ND 1972). |
| Lévy (1997) | E. Lévy, <i>Libres et non-libres dans le code de Gorty-</i> ne, in P. Brulé (éd.), <i>Esclavage, guerre, economie</i> en Grèce ancienne: Hommages à Yvon Garlan, 1997, S. 25-41. |
| Link (1991) | S. Link, Landverteilung und sozialer Frieden im archaischen Griechenland, 1991. |
| Link (1994) | S. Link, Das griechische Kreta. Untersuchungen zu seiner staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vom 6. bis zum 4. Jahrhundert v.Chr., 1994. |
| Lipsius (1909) | H. Lipsius, Zum Recht von Gortyns, Abh. Leipz. Philhist. Kl. 11, 1909. |
| Lotze (1959) | D. Lotze, METAΞY EΛΕΥΘΕΡΩΝ KAI ΔΟΥΛΩΝ. Studien zur Rechtsstellung unfreier Landbevölkerungen in Griechenland bis zum 4. Jahrhundert v.Chr., Diss. Jena 1956, 1959. |
| Lotze (1962) | D. Lotze, Zu den ροικέες von Gortyn, «Klio» 40 (1962), S. 32-43. |
| Luther (1997) | A. Luther, Rez.: S. Link, <i>Das griechische Kreta</i> , «Gymnasium» 104 (1997), S. 169-171. |
| Maffi (1997a) | A. Maffi, <i>Droit et épigraphie dans la Grèce archaïque</i> , «RHD» 75 (1997), S. 435-446. |
| Maffi (1997b) | A. Maffi, Rez.: S. Link, <i>Das griechische Kreta</i> , «ZRG» 114 (1997), S. 461-472. |
| Maffi (1997c) | A. Maffi, <i>Il diritto di famiglia nel Codice di Gortina</i> , 1997. |

112 Stefan Link

| Metzger (1973) | R.R. Metzger, Untersuchungen zum Haftungs- und Vermögensrecht von Gortyn, 1973. |
|-------------------|---|
| Parker (1998) | V. Parker, Rez.: S. Link, <i>Das griechische Kreta</i> , «Gnomon» 70 (1998), S. 43-47. |
| Perlman (1996) | P. Perlman, Πόλις ὑπήκοος. The dependant polis and Crete, in M.H. Hansen (ed.), Introduction to an Inventory of Poleis, 1996, S. 233-285. |
| Vliet (1997) | E.Ch.L. van der Vliet, Rez.: S. Link, <i>Das griechische Kreta</i> , «Mnemosyne» 50 (1997), S. 242-245. |
| Willetts (1955) | R.F. Willetts, <i>Aristocratic Society in Ancient Crete</i> , 1955. |
| Willetts (1967) | R.F. Willetts, The Law Code of Gortyn, 1967. |
| Wittenburg (1982) | A. Wittenburg, <i>Zum sozialen Gefüge in Kreta</i> , «Opus» 1 (1982), S. 67-74. |
| Wolff (1960) | H.J. Wolff, Rez.: D. Lotze, <i>Metaxy eleutheron kai doulon</i> , «ZRG» 77 (1960), S. 438-444. |